Baudirektion (Entlassung altershalber)

Rainer Muster, geboren 25. April 1965, ist Chef des Amtes für Landschaft und Natur. Aufgrund einer Reorganisation wird das Amt neu als Teil des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft geführt. Die Funktion des Amtschefs für Landschaft und Natur fällt deshalb per 31. August 2024 weg.

Eine Entlassung altershalber erfolgt, wenn die Kündigung sachlich begründet und die Probezeit abgelaufen ist, das Arbeitsverhältnis ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres endet, die Entlassung nicht auf ein Verschulden der oder des Angestellten zurückzuführen ist und keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden kann (§ 24b Abs. 1 Personalgesetz [PG, LS 177.10]).

Da vorliegend die Voraussetzungen gegeben sind und eine Versetzung auf eine Stabsstelle im bisherigen oder einem anderen Fachbereich weder möglich noch zumutbar ist (§ 28 Abs. 1 und 2 PG), wurde Rainer Muster mit Gespräch vom 12. Januar 2024 die Entlassung altershalber in Aussicht gestellt und er wurde auf das Beratungsangebot nach § 16e Abs. 1 und die Möglichkeit von weiteren Unterstützungsmassnahmen nach § 16e Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) hingewiesen. Es wurde ihm eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Gewährung rechtliches Gehör). Rainer Muster liess lediglich verlauten, dass er auf eine Teilnahme am Beratungsangebot und auf weitere Unterstützungsmassnahmen verzichte. Im Übrigen verzichtete er auf eine Stellungnahme. Rainer Muster ist damit unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. August 2024 altershalber zu entlassen (§ 24b in Verbindung mit § 17 Abs. 2 PG).

Rainer Muster ist seit dem 1. Oktober 2021 und somit seit weniger als fünf Jahren in der Baudirektion tätig. Da die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 PG nicht erfüllt sind, ist keine Abfindung auszurichten.

Die Festsetzung der Leistungen der beruflichen Vorsorge erfolgt durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich. Infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Rainer Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse zu melden. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohns oder infolge Abschluss einer Abredeversicherung (für längstens sechs Monate).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Rainer Muster, geboren 25. April 1961, von Meilen, wohnhaft in Wädenswil, SV-Nr. 756.1234.5678.90, wird auf den 31. August 2024 unter Verdankung der geleisteten Dienste altershalber entlassen. ➀
2. Es wird keine Abfindung ausgerichtet.
3. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ②
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an Rainer Muster, Seestrasse 123, 8820 Wädenswil, die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.

Baudirektion

➀ Die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" ist bei weniger als 25 Dienstjahren zu verwenden. Bei 25 und mehr Dienstjahren ist die Formulierung "unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste" zu verwenden.

② Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a VRG).